

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Zur Förderung des EGovernment und zum Abbau bürokratischer Hürden sowie zwecks Gebührenerleichterung soll der derzeit nur für nationale Markenmeldungen gültige Online-Bonus auf weitere Verfahren mit elektronischer Einreichung, und zwar auf Patentanmeldungen, internationale Markenmeldungen, Designanmeldungen, Übersetzungsvorlagen europäischer Patente sowie Anträge auf Recherchen und Gutachten zum Stand der Technik ausgeweitet werden. Digitalisierte Anmeldungen ermöglichen eine effizientere und schnellere Bearbeitung, bringen daher Nutzen sowohl für die Anmelderrinnen und Anmelder als auch für die Verwaltung. Ein Gebühren-Bonus für elektronische Anmeldungen bietet darüber hinaus einen höheren Anreiz für Online-Anmeldungen. Internationale Erfahrungen zeigen, dass in den ersten beiden Jahren ein Anstieg von etwa drei Prozent jährlich zu erwarten ist.

Mehrfache Gebühren für gleich lautende Anträge auf Namensänderungen oder Firmenwortlautänderungen zu Schutzrechten erscheinen unbillig, weshalb für solche Anträge künftig nur mehr eine Gebühr fällig werden soll, soweit gleichartige Schutzrechte davon betroffen sind.

Die Patentamtsgebührenverordnung soll ersatzlos entfallen. Durch die Aufhebung der Patentamtsgebührenverordnung werden die Anmelderrinnen und Anmelder von der doppelten Gebührenlast für schriftliche Ausfertigungen befreit. Dies kommt vor allem Personen zugute, die ein Schutzrecht international anmelden wollen (Prioritätsbelege). Schriftengebühren gemäß Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2017, bestehen weiter und werden vom Patentamt eingehoben und den Bundesminister für Finanzen abgeführt.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3):

Bei nationalen Patentmeldungen soll ein Online-Bonus analog zu jenem bei nationalen Markenmeldungen für elektronische Anmeldungen eingeführt werden.

Zu Z 2 (§ 8):

Im Abs. 2 soll bei Einreichungen von Übersetzungsvorlagen betreffend europäische Patente ein Online-Bonus analog zu jenem bei nationalen Markenmeldungen für elektronische Anmeldungen eingeführt werden.

Zu Z 3 (§ 14):

Die Gebühren für Recherchen und Gutachten bemessen sich aufgrund der Übergangsbestimmung des § 40 Abs. 9 PAG bisher nach § 14 PAG in der Fassung BGBl. I Nr.149/2004, wobei diese durch die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Valorisierung der festen Gebührensätze des Patentamtsgebührengesetzes (PAG-ValV 2014), PBl. I. Teil Nr.4/2014, S. 41, angepasst wurden.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die Gebühren für Recherchen und Gutachten nunmehr in die aktuelle Fassung des PAG aufgenommen. Die im Paragraphen festgelegten Beträge unterliegen nach einer Novellierung als lex posterior nicht mehr der PAG-ValV 2014. Daher sollen in der vorgeschlagenen Bestimmung bereits die valorisierten Beträge festgelegt werden.

Die Verordnungsermächtigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamtes nach Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen soll weiter bestehen, um bei einem allfälligen Anstieg der Kosten für die Erledigung von Anträgen auf Durchführung von Recherchen und Gutachten flexibel zu reagieren könne.

Weiters soll bei Anträgen auf Durchführung von Recherchen und Gutachten ebenfalls ein Online-Bonus analog zu jenem bei nationalen Markenmeldungen für elektronische Anmeldungen eingeführt werden.

Zu Z 4 (§ 15 Abs. 5):

Bei Gebrauchsmusteranmeldungen soll ein Online-Bonus analog zu jenem bei nationalen Markenmeldungen für elektronische Anmeldungen eingeführt werden.

Zu Z 5 (§ 20):

Im Abs. 2 soll bei Musteranmeldungen ein Online-Bonus analog zu jenem bei nationalen Markenmeldungen für elektronische Anmeldungen eingeführt werden. Aufgrund der im Vergleich niedrigen Anmeldegebühr im Musteranmeldeverfahren beträgt die Gebührensenkung jedoch nur 5 Euro.

Zu Z 6 (§ 25):

Die im Paragraphen festgelegten Beträge unterliegen nach einer Novellierung als lex posterior nicht mehr der PAG-ValV 2014. Daher sollen in der vorgeschlagenen Bestimmung bereits die valorisierten Beträge festgelegt werden.

Da seit dem 31. Oktober 2015 alle Vertragsparteien des Madrider Systems dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen angehören und daher ab diesem Zeitpunkt nur mehr die Bestimmungen des Protokolls für Anträge auf internationale Markenregistrierung maßgeblich sind, sollen jene Textpassagen im Abs. 1, die auf das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und sogenannte „gemischte Anträge“ sowohl nach dem Abkommen als auch nach dem Protokoll Bezug nehmen, entfallen.

Bei elektronischer Einreichung von Anträgen auf internationale Registrierung einer Marke soll im Abs. 2 ein Online-Bonus analog zu jenem bei nationalen Markenmeldungen für elektronische Anmeldungen eingeführt werden. Der Online-Bonus soll darin bestehen, dass bei elektronischer Einreichung des Antrags unter Verwendung des „Madrid E-filing“-Systems des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum ein Äquivalent zur Inlandsgebühr zur Erleichterung des Verfahrens als Teil der an das Internationale Büro zu zahlenden Gebühr in Schweizer Franken entrichtet wird, das dem Patentamt vom Internationalen Büro für die Bearbeitung und Weiterleitung des Antrags erstattet wird. Durch die für Euro und Schweizer Franken gleichlautende Betragshöhe liegt der Bonus für Anmelderinnen und Anmelder, die das elektronische Antragssystem nutzen, aufgrund des aktuellen Wechselkurses bei ca. 20 Euro.

Zu Z 7 (§ 28 Abs. 2):

Bei Anträgen auf Namensänderungen oder Firmenwortlautänderungen soll die Gebühr künftig nur noch einmal gezahlt werden, wenn vom Antrag gleichartige Schutzrechte umfasst sind. Sind von einem Antrag mehrere Schutzrechtsarten umfasst (z. B. fünf Patente und vier Marken) dann ist die Gebühr pro Schutzrechtsart zu zahlen (im genannten Beispiel daher zweimal).

Zu Z 8 (§ 40 Abs. 9):

Der zweite Satz dieser Bestimmung soll gestrichen werden, da die Gültigkeit von § 14 Abs. 1 und 2 bis zur Erlassung einer Verordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Patentamtes nunmehr direkt in diesem Paragraphen geregelt werden soll (siehe § 14 Abs. 4 dieses Entwurfs).

Zu Z 9 (§ 40a Abs. 5):

Diese Bestimmung soll das Inkrafttreten regeln.

Gleichzeitig soll sie das Außerkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend im Bereich des Patentamts zu zahlende Gebühren (Patentamtsgebührenverordnung – PAGV), BGBl. II Nr. 469/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II 234/2017, regeln. Durch Entfall der dort geregelten Bagatell-Gebühren haben Anmelderinnen und Anmelder für die dort genannten Leistungen des Patentamtes künftig nur noch allfällige Schriftengebühren nach dem Gebührengesetz 1957 zu entrichten.